

Überwachungsbericht für E-Anlagen¹

Stammdaten				
Gen.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]	275	Landratsamt Passau	52
Überw.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]	275	Landratsamt Passau	52.0.08
Betreiber	[Name]	Eichinger Transport- und Verwertungsgesellschaft mbH		
Standort	[Bezeichnung]	Zert. Entsorgungsfachbetrieb		
	[Straße, HNr.], [PLZ], [Ort]	Kloster-Mondsee-Str. 6	94474	Vilshofen an der Donau
	EMAS [X]		ISO 14001 ff (+) [X]	
Anlage	[Bez.]	Anlage zur Zwischenlagerung von gef. und ng Abfällen		
	[4.BlmSchV] ² , [IE-RL] ²	8.12.1.4 4. BlmSchV – IE-RL		

Überwachung				
Grund (ggf. Anm.)	Regelüberwachung [X]	X	Turnus [Monate]	12
	Anlassüberwachung [X]		Art des Anlasses:	
Termin (ggf. Anm.)	Datum [tt.mm.jj]	18.10.21	angekündigt [J/N]	J
Prüfumfang §§ 52 und 52a BImSchG	umfassend [X]	X		
	Schwerpunkte [X]			
Überwachung durch die technische Gewässeraufsicht [X]			Betriebstagebuch	
Prüfgrundlage (ggf. Anm.)	Bescheid(e), Anzeige(n) [X]		Bescheid 13.09.2006, 11.01.2009, Anzeige § 15 Feb. 2016	
	Anforderungsliste [X]			
	Schwerpunktprogramm [X]			
Ergebnis	Mängel [J/N]	J	Anordnung [X]	Stilllegung [X]

Relevante Feststellungen und resultierende Maßnahmen				
Mangel	Maßnahme	gesetzter Termin	Behebung / Überprüfung erfolgt ...	
			durch (Organisation)	am

Lt. Aussage des Betreibers wurde kürzlich der Schlammfang instandgesetzt und der Ölabscheider gewartet	Bestätigungen der ausführenden Firma sind vorzulegen	19.11.2021	Anlagenbetreiber	Nachweis m. Begleitschein u. Re. Am
--	--	------------	------------------	-------------------------------------

				01.12.21 vorgelegt
Die Jahresübersicht gem. Auflage Nr. 3.15 des Genehmigungsbescheid 13.09.2006 wurde bisher nicht in brauchbarem Zustand vorgelegt (Verstoß gegen eine Auflage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	Wie bei der Regelüberwachung besprochen, soll die Zusammenfassung für das Jahr 2020 in einem Jahresbericht entsprechend Bescheid Nr. 3.15 bei der Überwachungsbehörde vorgelegt werden (aus dem erstellten Betriebstagebuch, das jetzt den Anforderungen entspricht, ist ein entsprechender Jahresbericht zu erstellen)	19.11.2021	Anlagenbetreiber	01.12.2021
Ein vollständiger Schutz gegen unbefugtes Betreten kann nicht gewährleistet werden, zumal die Böschung lt. Betreiber im Bereich seines neuen Wohngebäudes im Südosten des Geländes ausläuft.	Die vorhandenen Böschungen und der darauf befindliche Bewuchs schirmen das Betriebsgelände zwar optisch nach außen ab und bilden auch ein Hindernis aus, welches zumindest mit Fahrzeugen nicht überwunden werden kann. Da der Anlagenstandort doch als Hauptstandort bestehen bleibt, sollte die lt. Betreiber geplante Umzäunung des gesamten Betriebsgeländes zur Sicherung des Geländes baldmöglichst erfolgen. Anzumerken ist hier, dass die Wohnbebauung im Süden bis auf einen Abstand von ca. 40 m an das Betriebsgelände heranrücken wird.	Der Anlagenbetreiber soll bis 30.11.21 mitteilen, bis wann er die Sicherung des Geländes durchführen kann	Anlagenbetreiber	Voll umfängliche Sicherung des Geländes frühestens Ende des Jahres 2022; ausführliche Begründung liegt m. Schr. 30.11.21, PE 01.12.21 vor
Auflage Nr. 3.23 des Genehmigungsbescheids: Die Fa. Eichinger ist kein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe § 17 Abs. 1 Satz 2 KrwG; für die Überlassung wären u. a. Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten	Eine sonstige Behandlung der angelieferten bzw. zwischengelagerten Abfälle ist gem. § 7 GewAbfV ggf. nicht zulässig;	Unverzügliche Beachtung der Auflage (sofort) bzw. unverzügliche Antragstellung auf Änderung -	Prüfung gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG u. § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrwG)	Äußerung Betreiber v. 30.11.21 (unzureichend)

<p>Dritten zu nutzen (§ 7 Abs. 2 GewAbfV) soweit Abs. 3 nicht gegeben ist. Lt. Betreiber werden u. a. Sortiertätigkeiten durchgeführt und auch beispielsweise „Zerlegearbeiten“ (z. B.: Im Metallschrott wird ein Heizkessel mit einer Ummantelung aus Glaswolle angeliefert. Die Ummantelung wird mittels Greifzange entfernt und vom Metall getrennt.)</p>	<p>der Anlagenbetreiber hat u. a. die Möglichkeit die Änderung der Genehmigung zu beantragen oder die Nebenbestimmung Nr. 3.23 zu beachten bzw. bezüglich der mit Bescheid v. 13.09.2006 genehmigten sonstigen Behandlung von Abfällen, worunter auch das Sortieren - welches über die Entnahme einzelner Störstoffe hinausgeht - fällt, wird derzeit geprüft ob diese Vorgehensweise mit der neuen Fassung GewAbfV i. V. m. LAGA M34 (u.a. ob die aussortierten Stoffe zur stofflichen oder thermischen Verwertung verbraucht werden) genehmigungsfähig erscheint</p>	<p>spätestens bis 30.11.21</p>	<p>Anlagenbetreiber: Liste, wohin die Stoffe verbraucht werden (stoffliche oder thermische Verwertung) nachgefordert: neue neue Frist 28.02.22</p>	
<p>Kennzeichnung der Lagerbereiche ist nicht vollumfänglich umgesetzt – - nicht alle Abfälle je nach Abfallart sind getrennt gelagert – - Die Trennung von Arbeits- und Lagerbereichen ist nicht klar umgesetzt – (Verstoß gegen § 13 GewAbfV)</p>	<p>Hier ist entsprechend nachzubessern: - einige Beschriftungen sind zu ergänzen und zu korrigieren; - die Trennung von Arbeits- und Lagerbereichen sollte nachgebessert werden; es wurde bei der Ortseinsicht vereinbart, dass der Betreiber einen Lageplan mit den verschiedenen Bereichen innerhalb des Betriebsgeländes vorlegt. Die Anforderungen wären darin umzusetzen und darzustellen (u.a. farbliche Kennzeichnung der Arbeits- und Lagerflächen)</p>	<p>30.11.2021</p>	<p>Anlagenbetreiber</p>	<p>Neue Schilder wurden in Auftrag gegeben – Schr. 30.11.21</p>

<p>Annahme defekter Fahrzeuge (zum Zeitpunkt der OE vor Ort z. B. LKW und Radlader); gem. Nr. 1.1 Bescheid 13.09.2006 nur Annahme trockengelegter Fahrzeuge; es liegt keine Zertifizierung Altfahrzeuge vor; AVV 16 01 04* ist nicht genehmigt</p>	<p>Sind ordnungsgemäß zu entsorgen als gefährliche Abfälle – entsprechende Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind vorzulegen;</p>	<p>30.11.2021</p>	<p>Ordnungswidrigkeit gem. § 62 BImSchG; Anordnung gem. § 20 BImSchG</p>	<p>Antwort 30.11.21 unzureichend</p>
<p>Die Arbeitsmaschinen vor Ort (z. B. Umschlagbagger, Stapler, Bagger mit Schrottschere) entsprechen hinsichtlich ihrer Abgasemissionen nicht dem Stand der Technik</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wären diese Arbeitsmaschinen zumindest in absehbarer Zeit dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Als Vorschlag wurde dem Betreiber hier unterbreitet, dass die einzelnen Maschinen jeweils mit einer Restlaufzeit versehen werden, nach deren Ablauf sie durch eine Maschine, die die aktuellen Emissionsanforderungen einhalten kann, ersetzt werden. Wie bereits vor Ort besprochen, sollte eine Aufstellung über sämtliche Arbeitsmaschinen vorgelegt werden. Daraus sollte jeweils hervorgehen: Maschine/Modell, Baujahr, Abgasnorm, Einsatzzeit pro Tag bzw. pro Jahr, geplante Restlaufzeit.</p>	<p>30.11.2021</p>	<p>Aufstellung durch Anlagenbetreiber; Prüfung durch Immissionsschutzbehörde und techn. Umweltschutz</p>	<p>Aufstellung der aktuell vorhandenen Arbeitsmaschinen lt. Schr. 30.11.21 Anlage 3</p>
<p>Kurz vor Ende der OE konnte eine Anlieferung von „gewerblichem Siedlungsabfall“ beobachtet werden. Da die Vorgänge (Lagerung, Sortierung) lediglich unter einer seitlich offenen Überdachung stattfinden, ist die Situation aus fachtechnischer Sicht kritisch zu beurteilen. Die Vorgehensweise entspricht h. E. nicht dem Stand der Technik (Verstoß gegen § 13 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrwG)</p>	<p>eine Annahme der gewerblichen Siedlungsabfälle kann in der derzeitigen Form nicht mehr erfolgen; die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung – insbesondere Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 GewerbeAbfV sind einzuhalten; detaillierte Prüfung, ob möglicherweise die Vorgaben der Nr. 5.4.8.11.1 der TA Luft umzusetzen sind;</p>	<p>sofort</p>	<p>Techn. Umweltschutz /Betreiber</p>	

<p>regelmäßige Fremdkontrollen (Verstoß gegen eine Auflage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)</p>	<p>Nachweis der Fremdkontrolle: Betreiber hat eine Fremdkontrolle durchführen zu lassen; das Ergebnis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (Kraft Gesetzes und lt. Bescheid v. 13.09.2006)</p> <p>zur Zertifizierung des Entsorgungsfachbetriebs gem. Entsorgungsfachbetriebsverordnung ist die Vorlage des kompletten Überwachungsprotokolls des Zertifizierers vorzulegen; der Termin der Zertifizierung des Betriebs ist der Genehmigungsbehörde mind. 1 Monat vorher mitzuteilen – unverzüglich nach der Zertifizierung ist das Überwachungsprotokolls der Genehmigungsbehörde vorzulegen</p>	<p>19.11.2021</p>	<p>Mit dem Ingenieurbüro GmbH Hinder , Müllerbühlstraße 14 / Stauferring 7, 88339 Bad Waldsee, Tel. Tel. +49 7524 99499- 19 und 01726412460; wurde vom Betreiber Kontakt aufgenommen</p>	
<p>Der Genehmigungsbescheid entspricht in einigen Teilen nicht dem aktuellen Betriebszustand bzw. dem Stand der Technik</p>	<p>Der Bescheid ist nach Vorlage der o. a. Unterlagen (u. a. Lageplan, Aufstellung Betriebsmaschinen) dem aktuellen Stand anzupassen</p>	<p>Behörde in Zusammenarbeit mit Betreiber</p>	<p>Immissions-schutzbehörde u. techn. Umweltschutz</p>	<p>In Bearbeitung</p>
<p>Sonstige Ergebnisse / Beobachtungen / Feststellungen</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Betriebsflächen werden täglich vom Betriebsinhaber oder entsprechend angewiesenen Mitarbeitern mit einer Kehrmaschine gereinigt; • Fachkunde Asbest liegt vor • Die in den Genehmigungsunterlagen eingezeichnete Tankstelle besteht nicht mehr; ordnungsgemäße Stilllegung wurde nachgewiesen 				

¹Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) entsprechend § 3 der 4. BImSchV

²Nummer des Anhangs der 4. BImSchV bzw. der IE-RL